



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Organisationsreglement (OgR)

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 1.2014

Inhaltsverzeichnis

1 Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Aufgaben

2 Organisation

Art. 2 Organe

2.1 Die Stimmberechtigten

Art. 3 Versammlung

2.1.1 Rechte

Art. 4 Stimmrecht
Art. 5 Information
Art. 6 Erheblich erklären von Anträgen
Art. 7 Initiative
Art. 8 Einreichungsfrist
Art. 9 Ungültigkeit
Art. 10 Behandlungsfrist
Art. 11 Konsultativabstimmung
Art. 12 Petition

2.1.2 Befugnisse

Art. 13 Sachgeschäfte
Art. 14 Weitere Geschäfte
Art. 15 Nachkredite
Art. 16 Wiederkehrende Ausgaben
Art. 17 Abgaben

2.2 Gemeinderat

Art. 18 Gemeinderat
Art. 19 Amtszeitbeschränkung
Art. 20 Befugnisse
Art. 21 Organisation
Art. 22 Unterschrift
Art. 23 Anweisungsbefugnis
Art. 24 Sitzung
Art. 25 Einberufung
Art. 26 Traktanden
Art. 27 Verfahren und Ausstand
Art. 28 Protokoll

2.3 Ständige Kommissionen

Art. 29 Ständige Kommissionen

2.3.1 Übrige ständige Kommissionen

Art. 30 Kommissionen

2.4 Revisionsstelle

Art. 31	Revisionsstelle
Art. 32	Aufsichtsstelle Datenschutz

2.5 Nichtständige Kommissionen

Art. 33	Einsetzung
Art. 34	Befugnisse

2.6 Öffentlich-rechtlich angestellte Personen

Art. 35	Öffentlich-rechtlich angestellte Personen
---------	---

2.7 Privatrechtlich angestellte Personen

Art. 36	Privatrechtlich angestellte Personen
---------	--------------------------------------

2.8 Verantwortlichkeit

Art. 37	Verantwortlichkeit
---------	--------------------

3 Verfahren der Gemeindeversammlung

Art. 38	Einberufung
Art. 39	Traktanden
Art. 40	Allgemeines
Art. 41	Fehler
Art. 42	Eröffnung
Art. 43	Öffentlichkeit/Medien
Art. 44	Eintreten
Art. 45	Beratung
Art. 46	Ordnungsantrag

3.1 Abstimmungen

Art. 47	Abstimmungen
Art. 48	Abstimmungsverfahren
Art. 49	Gruppensieger
Art. 50	Form
Art. 51	Stichentscheid

3.2 Protokolle

Art. 52	Protokoll
Art. 53	Genehmigung

4 Wahlen

4.1 Die Urnenwahlen

Art. 54	Wahlen
Art. 55	Reglement

4.2 Wahlen durch den Gemeinderat

Art. 56	Wahlen durch den Gemeinderat
---------	------------------------------

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Anhänge
Art. 58 Amtszeitbeschränkung
Art. 59 Inkrafttreten

Auflagezeugnis

Anhang I Ständige Kommissionen
Baukommission
Kommission für Gemeindebetriebe
Friedhofkommission
Schulkommission

Beilage 1 Organigramm

Organisationsreglement

der Einwohnergemeinde Rohrbach

1 Gebiet und Bevölkerung

Art. 1

- Aufgaben
- ¹ Die Einwohnergemeinde Rohrbach umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.
- ² Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Art. 2

- Organe
- ¹ Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Gemeinderat,
 - c) ständige Kommissionen, soweit entscheidungsbefugt,
 - d) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen mit Entscheidbefugnis.
- ² Nichtständige Kommissionen und privatrechtliche Angestellte sind nicht Organe.

2.1 Die Stimmberechtigten

Art. 3

- Versammlung
- ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
 - innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.1.1 Rechte

Art. 4

- Stimmrecht
- ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimm-

berechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Art. 5

Information

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 6

Erheblicherklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 7

Initiative

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Artikel 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 8

Einreichungsfrist

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 9

Ungültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 7 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 10

Behandlungsfrist

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Art. 11

Konsultativabstimmung

¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Art. 12

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb von 8 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Art. 13

Sachgeschäfte

Die Versammlung beschliesst:

- a) - neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00;
 - den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
 - die Rechnung;
- b) Abgaben (vgl. Art. 17);
- c) Reglemente;
- d) - in einen Gemeindeverband einzutreten;
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, soweit sie nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen;
- e) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten, und den Besoldungsrahmen;
- f) Schulen und Klassen zu errichten oder aufzuheben;
- g) Ernennung der Revisionsstelle.

Art. 14

Weitere Geschäfte

Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- Anlagen in Immobilien;
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend sind die voraussichtlichen Prozesskosten.

Art. 15

Nachkredite

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit 10 % oder mehr des ursprünglichen Kredites und/oder mehr als Fr. 30'000.00, beschliesst ihn immer die Gemeindeversammlung.

Art. 16

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Art. 17

Abgaben

¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

2.2 Gemeinderat

Art. 18

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

Art. 19

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

Art. 20

Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen allen Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend (Art. 101 GV).

Art. 21

Organisation

Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Art. 22

Unterschrift

¹ Der/die Präsident/-in und der/die Gemeindegeschreiber/-in unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

² Ist der/die Präsident/-in verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der/die Gemeindegeschreiber/-in verhindert, unterschreibt der/die Finanzverwalter/-in oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle des/der Gemeindegeschreibers/-in der/die Finanzverwalter/-in. Ist der/die Finanzverwalter/-in verhindert, unterschreibt der/die Gemeindegeschreiber/-in oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Art. 23

Anweisungsbefugnis

¹ Der/die Finanzverwalter/-in darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- der/die zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Kommissionsbüro bzw. Fachgruppenbüro diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Gemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Art. 24

Sitzung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Art. 25

Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Art. 26

Traktanden

¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

Art. 27

Verfahren und
Ausstand

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung (Art. 38 ff) gelten sinngemäss auch für den Gemeinderat.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Art. 28

Protokoll

¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Artikel 52.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.3 Ständige Kommissionen

Art. 29

Ständige Kommissi-
sionen

¹ Die ständigen Kommissionen sind, je nach Funktionsbeschreibung im Anhang I vorberatende, beratende und antragstellende, bzw. beschlussfassende und ausführende Organe und stellen dem Gemeinderat soweit nötig Antrag.

² Die ständigen Kommissionen werden vom zuständigen Gemeinderat präsiert. Im Übrigen konstituieren sie sich selber.

³ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

2.3.1 Übrige ständige Kommissionen

Art. 30

Kommissionen

In Anhang I sind die übrigen ständigen Kommissionen aufgezählt und ihre Über- und Unterordnung geregelt.

2.4 Revisionsstelle

Art. 31

Revisionsstelle

¹ Die Gemeindeversammlung ernennt eine privatrechtlich organisierte Revisionsstelle. Die Wiederernennung erfolgt jährlich.

² Das Gemeindegesetz sowie die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Art. 32

Aufsichtsstelle
Datenschutz

¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzreglementes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

2.5 Nichtständige Kommissionen

Art. 33

- Einsetzung
- ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen nichtständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

Art. 34

- Befugnisse
- ¹ Nichtständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.
- ² Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
- ³ Artikel 22 regelt die Unterschriftsberechtigung.

2.6 Öffentlich-rechtlich angestellte Personen

Art. 35

- Öffentlich-rechtlich angestellte Personen
- ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Rohrbach wird öffentlich-rechtlich angestellt. Vorbehalten bleibt Artikel 36, Absatz 1.
- ² Der Gemeinderat erlässt für jede öffentlich-rechtliche Anstellung ein Pflichtenheft.
- ³ Die Versammlung zählt in einem Anhang zum Personalreglement die öffentlich-rechtlichen Anstellungen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

2.7 Privatrechtlich angestellte Personen

Art. 36

- Privatrechtlich angestellte Personen
- ¹ Das Aushilfspersonal und die Lehrlinge werden privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat schliesst mit dem privatrechtlichen Personal einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- ³ Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

2.8 Verantwortlichkeit

Art. 37

- Verantwortlichkeit
- ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit sind im Gemeindegesetz geregelt.
- ² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde.

3 Verfahren der Gemeindeversammlung

Art. 38

Einberufung Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Art. 39

Traktanden ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.

Art. 40

Allgemeines ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 41

Fehler ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).

Art. 42

Eröffnung Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte genannt werden,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 43

Öffentlichkeit / Medien ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Art. 44

Eintreten Die Versammlung tritt nach der Orientierung ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 45

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 46

Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

3.1 Abstimmung

Art. 47

Abstimmungen

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Art. 48

Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Art. 49

Gruppensieger

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer

ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen:

– Sie oder er stellt gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 50

Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³ Ein Antrag, zu dem kein Gegen- oder Abänderungsantrag vorliegt, gilt ohne Abstimmung als angenommen.

Art. 51

Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2 Protokolle

Art. 52

Protokoll

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers, bzw. deren Stellvertreter,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungsverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Artikel 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Art. 53

Genehmigung

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Wahlen

4.1 Die Urnenwahlen

Art. 54

Wahlen

Die Urnengemeinde wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren:

¹ Nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Majorz):
Den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person.

² Nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Proporz):

- 6 Mitglieder des Gemeinderates
- 4 Mitglieder der Kommission für Gemeindebetriebe
- 4 Mitglieder der Schulkommission

Art. 55

Reglement

Die Durchführung von Urnenwahlen wird in einem besonderen Reglement geregelt.

4.2 Wahl durch den Gemeinderat

Art. 56

Wahlen durch den Gemeinderat

Die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen werden in Anhang I festgelegt.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Anhänge

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 58

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden. Die Revisionsstelle nach Artikel 31 revidiert erstmals die Jahresrechnung 2001 und nimmt ihre Tätigkeit per 1. Januar 2002 auf.

Art. 59

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Die Gemeindebehörden werden erstmals auf den 1. Januar 1998 nach den Be-

stimmungen dieses Reglementes gewählt.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 26. Februar 1985 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Art. 60

Die Teilrevision vom 23. Mai 2005 tritt nach der kantonalen Genehmigung per 1. Juli 2005 in Kraft. Die Organe werden erstmals auf den 1. Juli 2005 nach den Bestimmungen dieser Teilrevision gewählt bzw. ernannt.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 23. Mai 2005 hat das Organisationsreglement genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:
Sig. U. Graf

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Mai 2005 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt hat.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

Rohrbach, 22. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber
Sig. A. Appenzeller

Genehmigt gemäss Verfügung vom 25. Juli 2005.
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Sig. M. Schürch

Zustimmung i.S. von Artikel 27 Absatz 1 EG zum ZGB
Bern, 31. Oktober 1997
Kantonales Jugendamt Bern
Sig. M. Zingaro, Fürsprecher

Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)

Ständige Kommissionen

BAUKOMMISSION

Mitgliederzahl:	5
Präsident und Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• Werkmeister• Mitarbeiter Werkhof• Baukontrolleur• Feueraufseher• Oelfeuerungskontrolleur• Sicherheitsdelegierter
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Baureglement• Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften, der Strassen, Brücken, Brunnen, Anlagen, etc.• Wasserbau• Ortsplanung• Verkehrswesen• Aussen- und Strassenreklamen
Kompetenzen:	<p><u>Materiell:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Kleine Baugesuche gemäss Kant. Baugesetz: Abschliessende Erteilung sämtlicher Baubewilligungen.• Ordentliche Baugesuche nach Kant. Baugesetz: Nur vorberatende Funktion und Antragsrecht.• Der Gemeinderat hat bei allen Geschäften das Akteneinsichtsrecht und kann allgemeinverbindliche Weisungen erteilen.• Bei Arbeitsvergebungen müssen die Grundsatzrichtlinien des Gemeinderates eingehalten werden.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

KOMMISSION FÜR GEMEINDEBETRIEBE

Mitgliederzahl:	5
Präsident und Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• Brunnenmeister• Brunnenmeister Stv.• Zählerableser Wasser• Katasterführer• Lebensmittelkontrolleur (für Wasser)
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Wasserversorgungsreglement• Gemäss Kanalisationsreglement• Gemäss Abfallreglement• Kadaversammelstelle• Neubau Gemeindestrassen• Strassenbeleuchtung
Kompetenzen:	<p><u>Materiell:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Abschliessende Behandlung budgetierter Geschäfte. Nicht aufschiebbare Reparaturarbeiten abschliessend, alle übrigen Geschäfte vorberatend. (Der Gemeinderat hat bei allen Geschäften das Akteneinsichtsrecht und kann allgemeinverbindliche Weisungen erteilen.)• Bei Arbeitsvergebungen müssen die Grundsatzrichtlinien des Gemeinderates eingehalten werden.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

FRIEDHOFKOMMISSION

Mitgliederzahl:	6 (Rohrbach 3, Vertragsgemeinden je 1)
Präsident und Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat für die Mitglieder von Rohrbach. Die Vertragsgemeinden wählen ihre Mitglieder gemäss eigenen Vorschriften.
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• Friedhofspersonal
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement• Gemäss Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.
Kompetenzen:	<u>Materiell:</u> <ul style="list-style-type: none">• Abschliessende Behandlung, budgetierter Geschäfte, alle übrigen Geschäfte vorberatend. Der Gemeinderat hat bei allen Geschäften das Akteneinsichtsrecht und kann allgemeinverbindliche Weisungen erteilen.• Bei Arbeitsvergebungen müssen die Grundsatzrichtlinien des Gemeinderates eingehalten werden.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

SCHULKOMMISSION

Mitgliederzahl:	5
Präsident und Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">• Hauswarte• Schulbusfahrer
Aufgaben und Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">• Die Schulkommission nimmt die Aufsicht und die strategisch-politische Führung des Kindergartens und der Volksschule, sowie der Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) wahr.

Pädagogik:

- Genehmigung Leitbild und der Hausordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und –entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Entscheidung über Qualitätsevaluationen der Schule
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule
- und Controlling über die Umsetzung
- Entscheidung über die Berichterstattung an den Kanton

Personal

- Anstellung der Schulleitung und der Schulleitung für besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
- Anstellung der Lehrkräfte ohne Anstellung der Lehrkräfte der besonderen Massnahmen
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung
- Erwachsenenbildung
- Betrieblicher Unterhalt Schulliegenschaften
- Vermietung Schulliegenschaften

Kompetenzen:

Materiell:

- Im Rahmen der Schulgesetzgebung abschliessende Behandlung budgetierter Geschäfte, alle übrigen Geschäfte vorberatend. Der Gemeinderat hat bei allen Geschäften das Akteneinsichtsrecht und kann allgemeinverbindliche Weisungen erteilen.
- Bei Arbeitsvergaben müssen die Grundsatzrichtlinien des Gemeinderates eingehalten werden.

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall.

Unterschrift:

Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und Verfügungen im Schulbereich.

Besonderes:

Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit

Beilage 1

